clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 101/17

Datum: 12. Oktober 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, FCM-Kunden und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Kontakt: Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Änderungen der Kombination von regulären Clearing-Lizenzen mit der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (SLL) und der Speziellen Repo-Lizenz (SRL)
2. Umsetzung eines Rechts für Eurex Clearing, zur Abgeltung ihrer Zahlungsverpflichtungen, die effektiv in einer Fremdwährung geschuldet sind, diese stattdessen durch Zahlungen in Euro zu erfüllen.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen und wie mit dem EMIR Risk Committee beraten, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen in Bezug auf 1 und 2 treten am **6. November 2017** in Kraft.

eurex clearing

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Änderungen der Kombination von regulären Clearing-Lizenzen mit der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (SLL) und der Speziellen Repo-Lizenz (SRL)
2. Umsetzung eines Rechts für Eurex Clearing, zur Abgeltung ihrer Zahlungsverpflichtungen, die effektiv in einer Fremdwährung geschuldet sind, diese stattdessen durch Zahlungen in Euro zu erfüllen.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen und wie mit dem EMIR Risk Committee beraten, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

1. Änderungen der Kombination von regulären Clearing-Lizenzen mit der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (SLL) und der Speziellen Repo-Lizenz (SRL)

Die Clearing-Bedingungen haben Einschränkungen für Kombinationen von allen regulären Clearing-Lizenzen mit der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (SLL) und der Speziellen Repo-Lizenz (SRL). Diese Einschränkungen werden aufgehoben, sodass ein Antragsteller ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied werden kann. Zusätzlich kann die Spezielle Darlehensgeber-Lizenz (SLL) und/oder die Spezielle Repo-Lizenz (LRL) beantragt werden.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen, wie in Anhang 1 aufgeführt, angepasst:

- Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.1.1
- Kapitel IX, Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3

2. Umsetzung eines Rechts für Eurex Clearing zur Entlastung ihrer Zahlungsverpflichtungen, die effektiv in einer Fremdwährung geschuldet sind, stattdessen durch Zahlungen in Euro zu erfüllen

Wenn eine FX-Störung eingetreten ist und andauert, ist Eurex Clearing berechtigt, nachdem sie etwaige mögliche alternative Maßnahmen in Betracht gezogen hat, ihre Zahlungsverpflichtung in der nicht-verfügbaren Währung durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Euro an das Clearing-Mitglied, den FCM-Kunden oder das Basis-Clearing-Mitglied zu erfüllen.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen, wie in Anhang 2 aufgeführt, angepasst:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.5

Zum Datum des Inkrafttretens am 6. November 2017 wird die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.2 und Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied, FCM-Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeden Registrierten Kunden und FCM-Kunden angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb der Regulären Ankündigungsfrist von mindestens fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widerspricht.

12. Oktober 2017

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

(Eurex Repo)

Stand 06.11.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[…]

3.1 Spezielle Repo Lizenz

(1) Die Eurex Clearing AG bietet eine Spezielle Repo Lizenz gemäß dieser Ziffer 3.1 an („**Spezielle Repo Lizenz**“). Die Spezielle Repo Lizenz ~~kann~~ wird von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag ~~unter der Voraussetzung~~ erteilt~~, werden, dass der Antragsteller kein Clearing-Mitglied ist und keine Zulassung als Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 oder Basis-Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 2 beantragt. Die Beantragung und Erteilung einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß Kapitel IX steht einer Speziellen Repo Lizenz nicht entgegen.~~

[…]

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehes-Transaktionen

Stand 06.11.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

(1) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag zur direkten Teilnahme am Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen durch Parteien, die ausschließlich als Darlehensgeber agieren, ~~unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller kein Clearing-Mitglied ist und keine Zulassung als Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 beantragt,~~ eine spezielle Darlehensgeber-Lizenz gemäß dieser Ziffer 1.1.3 erteilen (die „**Spezielle Darlehensgeber-Lizenz**“).

[…]

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 06.11.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[…]

1.4 Abwicklung von Transaktionen

[…]

1.4.5 FX Störung

Wenn eine FX Störung eingetreten ist und andauert, und

(i) eine Zahlung der Eurex Clearing AG an ein Clearing-Mitglied, einen FCM-Kunden oder ein Basis-Clearing-Mitglied in einer anderen Währung als Euro fällig ist oder fällig wird und

(ii) die Eurex Clearing AG (vollständig oder teilweise) nicht in der Lage ist, die erforderlichen Beträge in der jeweiligen Währung zu einem Wechselkurs zu beschaffen, der nach Auffassung der Eurex Clearing AG angemessen ist (diese Währung die „**Nicht-Verfügbare Währung**“),

dann ist die Eurex Clearing AG berechtigt, nachdem sie etwaige mögliche alternative Maßnahmen in Betracht gezogen hat, ihre Zahlungsverpflichtung in der Nicht-Verfügbaren Währung durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Euro an das Clearing-Mitglied, den FCM-Kunden oder das Basis-Clearing-Mitglied zu erfüllen.

Der entsprechende Betrag in Euro bestimmt sich auf Basis eines oder mehrerer Umrechnungskurse, die die Eurex Clearing AG als angemessen festlegt.

Bei der Festlegung des angemessenen Umrechnungskurses soll die Eurex Clearing AG sämtliche Umstände berücksichtigen, die sie für relevant erachtet, einschließlich der Umstände die zur Feststellung des Eintritts einer FX Störung geführt haben sowie der letzten verfügbaren Umrechnungskurse vor des Eintritts der FX Störung und zum Zeitpunkt der Umrechnung.

„**FX Störung**“ bezeichnet, nach Feststellung der Eurex Clearing AG,

(a) Ereignisse oder Umstände, die das ordnungsgemäße Clearing, die ordnungsgemäße Abwicklung oder den Fortbestand oder die ordnungsgemäße Funktion des Clearing-Verfahrens in Bezug auf Fremdwährungen beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten;

(b) andere Störungen, die die ordnungsgemäße Feststellung einer oder mehrere maßgeblicher Währungsumrechnungskurse bzw. den Umtausch der jeweiligen Währung(en) über die der Eurex Clearing AG gewöhnlich zur Verfügung stehenden und von ihr genutzten Kanäle, illegal, unmöglich oder unpraktikabel machen; oder

(c) Ereignisse oder Umstände, die nicht hinnehmbare Unsicherheiten, Volatilitäten oder Risiken in Bezug auf Transaktionen in Fremdwährungen oder das Clearing begründen, die negative Auswirkungen auf die für das Clearing relevanten Finanz- oder Fremdwährungsmärkte haben könnten, die jeweils dazu führen, dass für die Eurex Clearing AG die Fortführung der Abwicklung von Transaktionen in einer oder mehrere Fremdwährungen nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen unter gleichzeitiger ausreichender Beherrschung ihrer Risiken nicht praktikabel ist;

Eine FX Störung kann selbst dann vorliegen, wenn nur ein einzelnes Clearing-Mitglied, ein FCM Kunde, ein einzelnes Basis-Clearing-Mitglied (z.B. im Falle einer Leistungsstörung) oder eine Gruppe von Clearing-Mitgliedern, FCM Kunden oder Basis-Clearing-Mitgliedern betroffen ist, sofern eines bzw. einer der unter (a) bis (c) beschriebenen Ereignisse oder Umstände eingetreten ist. Der bloße Ausfall eines Clearing-Mitglieds, FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds stellt keine FX Störung dar.

[…]
